

§ 7

Erwerb nicht volkseigener Grundstücke
durch volkseigene Investitionsträger

(1) Der Erwerb nicht volkseigener Grundstücke durch volkseigene Investitionsträger erfolgt auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Erfolgt der Erwerb durch Kauf, so müssen die Vereinbarungen in den Kaufverträgen bezüglich der Höhe und der Auszahlung des Kaufpreises sowie der Behandlung der Hechte am Grundstück den Grundsätzen des Gesetzes vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — (GBl. I S. 257) entsprechen. In Übereinstimmung mit den für die Gewährung von Naturalentschädigung maßgebenden Grundsätzen dieses Gesetzes kann der Erwerb im Wege des Tausches erfolgen.

(2) Der Investitionsträger übergibt dem für ihn zuständigen Kreditinstitut alle für den Abschluß der Kaufverträge benötigten Unterlagen. Das Kreditinstitut führt im Auftrage des Investitionsträgers die Kaufverhandlungen, schließt den Kaufvertrag ab und veranlaßt die Zahlung des Kaufpreises.

(3) Kann ein Tausch nach den für die Gewährung von Naturalentschädigung maßgebenden Grundsätzen des Gesetzes vom 25. April 1960 erfolgen, wendet sich das Kreditinstitut an den zuständigen Rat des Kreises. Dieser veranlaßt den Tausch.

(4) Der Investitionsträger führt den im Investitionsplan für den Erwerb des Grundstücks geplanten Betrag an das zuständige Kreditinstitut ab.^{III}

III.

Kontenführung, Bereitstellung der Mittel
und Kontenfreigabe

§ 8

Kontenführung und Bereitstellung der Mittel

(1) Für Planträger, volkseigene Betriebe und für verwaltete Betriebe mit ausländischer Kapitalbeteiligung sind zur Finanzierung der Aufgaben des Projektierungsplanes und des Investitionsplanes getrennte Sonderbankkonten „Projektierung“ und „Investitionen“ zu führen.

(2) Sonderbankkonten für Staatsorgane und staatliche Einrichtungen sind für die Finanzierung der Aufgaben der Projektierungspläne und für Investitionsvorhaben ab 50 000 DM Wertumfang getrennt zu führen. Investitionsvorhaben unter 50 000 DM sind über die Haushaltskonten zu finanzieren.

(3) Die Sonderbankkonten für Investitionsvorhaben, für deren Finanzierung die Deutsche Investitionsbank zuständig ist, werden bei den Filialen der Deutschen Notenbank am Sitz der Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank geführt. Für Vorhaben des Wohnungsbaues und für Vorhaben von Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen, die aus Obligationen finanziert werden, sind die Sonderbankkonten bei den Sparkassen zu führen. In allen anderen Fällen werden Sonderbankkonten bei dem Kreditinstitut eingerichtet, das für die Führung des laufenden Kontos zuständig ist.

(4) Die im Finanzierungsplan vorgesehenen Mittel — mit Ausnahme der Haushalts- und Kreditmittel — sind zu den festgelegten Fälligkeitsterminen dem jeweiligen Sonderbankkonto zuzuführen.

§ 9

Kontenfreigabe

(1) Eine Kontenfreigabe gemäß § 66 der Verordnung hat zu erfolgen:

für alle Investitionsvorhaben volkseigener Betriebe der Industrie, des Bauwesens und des Verkehrs sowie der Konsumgenossenschaften ab 150 000 DM Wertumfang;

für alle Investitionsvorhaben der anderen Wirtschaftszweige und Eigentumsformen ab 50 000 DM Wertumfang.

(2) Bei Investitionsvorhaben, die aus Kredit finanziert werden, kann durch das zuständige Kreditinstitut festgelegt werden, daß eine Kontenfreigabe auch unter der genannten Wertgrenze erforderlich ist.

(3) Vor Kontenfreigabe hat das Kreditinstitut die Vollständigkeit der gemäß §§ 64 bis 66 der Verordnung vorzulegenden Unterlagen und die Übereinstimmung der bestätigten ökonomischen Kennziffern der Aufgabenstellung, des Projektes und des Investitionsplanes zu überprüfen.

(4) Zu der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentation nach § 66 Buchst. b der Verordnung gehören

a) die bestätigte Aufgabenstellung und das bestätigte Projekt bzw. die vereinfachte Dokumentation gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung;

b) der Nachweis über die Eigentumsverhältnisse;

c) der Nachweis über die Führung der Obligo-Kartei;

d) die Bauleitungsverträge.

(5) Sind die vorgelegten Unterlagen nicht vollständig oder bestehen wesentliche Abweichungen zwischen den bestätigten ökonomischen Kennziffern der Aufgabenstellung und des Projektes (§ 41 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung) oder zwischen den ökonomischen Kennziffern des Projektes und des Investitionsplanes, so ist das Kreditinstitut verpflichtet, die Kontenfreigabe zu verweigern. Über die dem Investitionsträger erteilten Auflagen ist der Planträger zu informieren.

(6) Stellen die Kreditinstitute bei der Kontrolle der vorgelegten Unterlagen auf Grund der örtlichen Erfahrungen und Kenntnisse fest, daß die bestätigten ökonomischen Kennziffern nicht von der Erzielung eines höchstmöglichen ökonomischen Nutzens ausgehen, haben sie befristete Auflagen zu erteilen und das übergeordnete Organ des Investitionsträgers hiervon zu unterrichten.

(7) Die Inanspruchnahme geplanter Haushaltsmittel, Obligationen und Kreditmittel ist erst zulässig, wenn die entsprechend dem Finanzierungsplan vorrangig einzusetzenden Mittel voll bereitgestellt wurden.

(8) Bei Investitionsvorhaben unter den im Abs. 1 genannten Wertgrenzen genügt für die Verfügung der Investitionsträger über die Bankkonten der Sichtvermerk des zuständigen Kreditinstituts auf dem betrieblichen Investitionsplan.

(9) Die Mittel dürfen nur zweckgebunden entsprechend der von den Kreditinstituten erteilten Kontenfreigabe bzw. dem Sichtvermerk verwendet werden.